

# RS Lvwg 2019/7/12 VGW- 242/002/RP12/6323/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

12.07.2019

## Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

## Norm

WMG §1 Abs3

WMG §3

WMG §14 Abs1

WMG §15

WMG §21

## Rechtssatz

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz unterscheidet nicht zwischen selbständiger und unselbständiger Beschäftigung, sondern hängt die Leistungszuerkennung vielmehr vom verpflichteten Einsatz der Arbeitskraft und der Anmeldung beim AMS ab (vgl. § 14 WMG) und hat – sofern diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird – zur Folge, dass die Leistung zu Deckung des Lebensunterhalts stufenweise gekürzt wird (vgl. § 15 WMG).

## Schlagworte

Leistungszuerkennung; Einsatz der Arbeitskraft; Anmeldung beim AMS; zumutbare Beschäftigung; selbständige Beschäftigung; unselbständige Beschäftigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.242.002.RP12.6323.2019

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)